



# Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 2018<sup>1</sup> über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e*

<sup>2</sup> Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:

- d. *Aufgehoben*
- e. Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985<sup>2</sup>, Anhang 2 Ziffer 55.

*Art. 3 Abs. 1 und 5*

<sup>1</sup> Die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b, c und e müssen mindestens einmal innerhalb von acht Jahren kontrolliert werden.

<sup>5</sup> Mindestens 40 Prozent aller jährlichen Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.

*Art. 5 Abs. 3 und 6*

<sup>3</sup> Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und d vor Ort kontrolliert werden.

<sup>6</sup> Mindestens 40 Prozent aller jährlichen risikobasierten Kontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.

<sup>1</sup> SR 910.15

<sup>2</sup> SR 814.318.142.1

*Art. 7 Abs. 2 Bst. a*

<sup>2</sup> Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996<sup>3</sup> nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»<sup>4</sup> akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:

- a. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, für die funktionale Biodiversität, für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, für den effizienten Stickstoffeinsatz im Ackerbau und für die längere Nutzungsdauer von Kühen;

II

Anhang 1 wird wie folgt geändert:

*Titel*

**Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände und der Biodiversitätsförderflächen**

*Ziff. 2*

*Aufgehoben*

III

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 3 Absatz 1 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

<sup>3</sup> SR 946.512

<sup>4</sup> Die aufgeführte Norm kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; [www.snv.ch](http://www.snv.ch).

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr